

Armutrisikogrenzen und Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Oktober 2010 zu der Bedeutung des Mindesteinkommens für die Bekämpfung der Armut und die Förderung einer integrativen Gesellschaft in Europa ([2010/2039\(INI\)](#))
auf der Grundlage des Berichts der portugiesischen Europaabgeordneten Ilda Figueiredo (Fraktion GUE/NGL, Kommunistische Partei Portugals), dem im Europäischen Parlament mit einer Mehrheit von 437 Ja- zu 162 Nein-Stimmen zugestimmt wurde.

Das Europäische Parlament

J. in der Erwägung, dass das Risiko extremer Armut für Frauen, insbesondere im Alter, größer ist als für Männer, weil die sozialen Sicherungssysteme oft auf dem Grundsatz einer kontinuierlichen bezahlten Beschäftigung beruhen, in der Erwägung, dass ein individuelles Recht auf ein Mindesteinkommen als Schutz gegen Armut nicht von beschäftigungsbezogenen Beiträgen abhängen sollte,

X. in der Erwägung, welche Rolle die Sozialschutzsysteme dabei spielen, das für die Entwicklung notwendige Niveau des sozialen Zusammenhalts mit dem Ziel der sozialen Einbeziehung zu sichern und die sozialen Folgen der Wirtschaftskrise abzufangen, was bedeutet, ein der Armutsprävention dienendes individuell garantiertes Mindesteinkommen auf nationaler Ebene vorzusehen, das Qualifikations- und Bildungsniveau derjenigen Menschen, die Gefahr laufen, aufgrund des Wettbewerbsdrucks des Marktes vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen zu werden, zu heben und auf dem Arbeitsmarkt und bei der Ausübung der Grundrechte Chancengleichheit zu gewährleisten,

Z. [...] in der Erwägung, dass solche Mindesteinkommenssysteme eine wichtige Rolle spielen bei der Umverteilung des Reichtums und der Gewährleistung von Solidarität und sozialer Gerechtigkeit und, insbesondere in Krisenzeiten, antizyklisch wirken, indem sie zusätzliche Ressourcen zur Stärkung der Nachfrage und des Verbrauchs im Binnenmarkt zur Verfügung stellen,

3.fordert, dass echte Fortschritte bei der Angemessenheit von Mindesteinkommenssystemen erzielt werden, damit es möglich wird, jedes Kind, jeden Erwachsenen und jeden älteren Menschen aus der Armut herauszuführen und deren Recht, in Würde zu leben, durchzusetzen;

15. vertritt die Auffassung, dass ein angemessenes Mindesteinkommen bei mindestens 60% des Medianeinkommens des jeweiligen Mitgliedstaats liegen muss;

21.vertritt die Auffassung, dass die Kommission prüfen sollte, welche Auswirkungen eine von ihr auf den Weg gebrachte Gesetzesinitiative zur unionsweiten Festsetzung eines Mindestlohns in jedem einzelnen Mitgliedstaat hätte; regt an, im Rahmen einer solchen Studie insbesondere auf den Unterschied zwischen einem angemessenen Mindesteinkommen und dem Mindestlohn in dem jeweiligen Mitgliedstaat sowie auf die Auswirkungen für den Eintritt in den Arbeitsmarkt einzugehen;

23.betont, dass Investitionen in Mindesteinkommenssysteme ein Schlüsselement der Armutsverhütung und -verringerung darstellen, dass sogar in Krisenzeiten Mindesteinkommenssysteme nicht als Kostenfaktor, sondern als ein entscheidendes Element bei der Bekämpfung der Krise gelten sollten, dass frühzeitige Investitionen zur Bekämpfung der Armut eine erhebliche Rendite einbringen, indem sie der Gesellschaft langfristige Kosten ersparen;

26. weist auf die zunehmende Zahl der erwerbstätigen Armen und die Notwendigkeit hin, dieser neuen Herausforderung mit einer Kombination verschiedener Instrumente zu begegnen; fordert, dass ein existenzsichernder Lohn stets über der Armutsgrenze liegen muss, dass die Arbeitnehmer, die aus vielfältigen Gründen unter der Armutsgrenze bleiben, Aufstockungen erhalten, die nicht an Bedingungen geknüpft und leicht zugänglich sind; verweist auf die gute Erfahrung in den Vereinigten Staaten mit negativer Einkommensteuer, mit der Niedriglohneempfänger über die Armutsgrenze gehoben werden;

34. ist der Auffassung, dass die verschiedenen Erfahrungen mit Mindesteinkommen sowie mit dem bedingungslosen Grundeinkommen für alle, gepaart mit zusätzlichen Maßnahmen zur sozialen Einbeziehung und zum sozialen Schutz, zeigen, dass es sich um wirksame Formen zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung und zur Gewährleistung eines Lebens in Würde für alle handelt; fordert daher die Kommission auf, eine Initiative zur Unterstützung anderer Erfahrungen in den Mitgliedstaaten auf den Weg zu bringen, die bewährte Verfahren berücksichtigen und anregen und individuell verschiedener Modelle des angemessenen Armut verhindernden Mindest- bzw. Grundeinkommens als Maßnahme zur Armutsprävention und zur Sicherung der sozialen Gerechtigkeit und Chancengleichheit für alle Bürger, deren Bedürftigkeit im jeweiligen regionalen Maßstab nachzuweisen ist, bejahen, ohne die Besonderheiten der einzelnen Mitgliedstaaten in Frage zu stellen; ist der Auffassung, dass diese Initiative der Kommission in die Ausarbeitung eines Aktionsplans münden sollte, der die Umsetzung einer europäischen Initiative zum Mindesteinkommen in den Mitgliedstaaten unter Achtung der unterschiedlichen nationalen Gepflogenheiten, tarifvertraglicher Vereinbarungen und der nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten flankieren soll, um folgende Ziele zu erreichen:

- Festlegung gemeinsamer Standards und Indikatoren der Bewilligungs- und Zugangsvoraussetzungen für die Mindesteinkommenssysteme,
- Festlegung von Kriterien, nach denen beurteilt wird, welche institutionellen und territorialen Ebenen – einschließlich der Einbeziehung der Sozialpartner und der betroffenen interessierten Parteien – am ehesten geeignet sein könnten, um die Maßnahmen der Mindesteinkommenssysteme durchzuführen,
- Festlegung von gemeinsamen Indikatoren und Anhaltspunkten für die Bewertung von Ergebnissen, Erfolgen und Wirksamkeit der Maßnahmen der Armutsbekämpfung,
- Sicherstellung von Folgemaßnahmen und wirksamem Austausch bewährter Praktiken;

35. betont, dass ein angemessenes Mindesteinkommen unverzichtbarer Bestandteil für ein würdevolles Leben der Menschen ist und dass angemessene Mindesteinkommen und gesellschaftliche Teilhabe Voraussetzung dafür sind, dass Menschen ihr Potenzial voll entfalten und alle an der demokratischen Gestaltung der Gesellschaft mitwirken können; unterstreicht, dass existenzsichernde Einkommen darüber hinaus volkswirtschaftlich zu einer positiven Dynamik und damit zum Wohlstand beitragen;

37. fordert, da sich die Fälle von Nichtinanspruchnahme nach Angaben der OECD auf 20–40 % der Leistungen belaufen, die Mitgliedstaaten auf, dringend Maßnahmen zu treffen, um durch zunehmende Transparenz, durch Bereitstellung wirksamerer Aufklärungs- und Beratungsmöglichkeiten und Vereinfachung von Verfahren sowie durch Einführung wirksamer Maßnahmen gegen die mit dem Erhalt von Mindesteinkommen verbundene Stigmatisierung und Diskriminierung die Anteile und Ursachen der Nichtinanspruchnahme zu beobachten und so die Inanspruchnahme der Leistungen zu verbessern;

39. betont, dass Vorschriften zur sozialen Sicherheit verabschiedet werden müssen, damit eine Verknüpfung zwischen der in dem jeweiligen Mitgliedstaat gewährten Mindestrente und der entsprechenden Armutsgrenze hergestellt wird;

40. kritisiert die Mitgliedstaaten, in denen die Mindesteinkommenssysteme nicht an die relative Armutsgrenze heranreichen; bekräftigt seine Forderung an die Mitgliedstaaten, dieser Lage möglichst rasch abzuhelpfen; fordert die Kommission dazu auf, in der Beurteilung der nationalen Aktionspläne bewährte und auch schlechte Praktiken anzusprechen;

44. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf zu prüfen, wie verschiedene Modelle bedingungsloser und der Armut vorbeugender Grundeinkommen für alle zur gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Eingliederung beitragen könnten, wobei insbesondere zu berücksichtigen ist, dass sie nicht stigmatisierend wirken und geeignet sind, Fälle von verschleierter Armut zu vermeiden;

Armutrisikogrenzen in Deutschland

Einkommensjahr	Armutrisikogrenze in Euro nach	EVS	SOEP	EU-SILC
2003		1.000		
2005			881	783
2006			887	889
2007			919	916
2008		1.063	937	929
2009			966	940
2010			993*	952
2011			???	???
2012			???	???
2013		Anm. 7	Anm. 7	???

Lese- und Verständnishilfe zu Armutsrisikogrenzen

1. Die Daten sind dem Entwurf des 4. Armuts- und Reichtumsberichts (S. 457 f.) entnommen:

<http://www.awo-informationsservice.org/index.php?eID=txnwsecured&u=0&file=fileadmin/userupload/Informationsservice/ArbeitSozialesEuropa/ARBStand170912.pdf&t=1348757443&hash=1dc8809fd0418d661cc19b50873330fe02018eb6>

2. Alle Armutsrisikogrenzen sind gemäß EU-Standard von 60 % des nationalen, mediangemittelten **Netto**äquivalenzeinkommens (neue OECD-Äquivalenzskala, Haushaltvorstand Faktor 1,0, zweite Person im Haushalt ab vollendetem 14. Lebensjahr Faktor 0,5, Kinder unter 14 Jahren Faktor 0,3) abgeleitet. Es handelt sich immer um monatliche Armutsrisikogrenzen eines Ein-Personen-Haushalts.

3. Alle Armutsrisikogrenzen sind **Nominalnettowerte**, also tatsächliche **Netto**einkommen ohne Kaufkraft-/Inflationsbereinigungen oder Steuern und Sozialabgaben (Sozialversicherungsbeiträge). In der Tabelle sind die monatlichen Werte des jeweiligen Einkommensjahrs angegeben.

4. Die derzeit seriöseste Erhebung der Armutsrisikogrenze erfolgt mit dem *Sozioökonomischen Panel (SOEP) des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW Berlin)*. Beim *EU-SILC (European Union-Statistics on Income and Living Conditions)* ist inzwischen qualitativ nachgelegt worden. Trotzdem ist die EU-SILC-Armutsrisikogrenze noch nicht gemäß dem EU-Standard erhoben – es werden keine Einkommensäquivalente durch selbstgenutztes Wohneigentum berücksichtigt. Die Armutsrisikogrenze ist daher zu niedrig bestimmt.

5. Der *Mikrozensus (MZ)*, der auch im Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung zur Ermittlung Armutsrisikogrenze verwendet wird (Höhe im Jahr 2010 826 Euro), ist zur Erhebung der Armutsrisikogrenze ungeeignet und ist viel zu niedrig bestimmt.

Dazu die Kritik von Markus Grabka u. a. vom DIW Berlin: "Der Mikrozensus erfragt – in Form von Einkommensklassen – monatliche Nettoeinkommen, in denen typischerweise unregelmäßige Einkommen wie Kapitaleinkünfte, Weihnachtsgeld oder Boni untererfasst sind, und zudem unterjährige Schwankungen von Einkommensströmen, z. B. aufgrund saisonaler Arbeitslosigkeit, nicht adäquat berücksichtigt werden können. Zudem wird der Mietwert selbstgenutzten Wohneigentums beim Mikrozensus nicht einbezogen. Diese fiktive, aber hoch relevante Einkommenskomponente macht, gemessen am verfügbaren Einkommen, im Durchschnitt rund fünf Prozent aus." (Markus M. Grabka, Jan Goebel und Jürgen Schupp "Höhepunkt der Einkommensungleichheit in Deutschland überschritten?",

<http://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw01.c.410475.de/12-43-1.pdf>

In einem unveröffentlichten Vortrag von Markus Grabka vor der Fraktion DIE LINKE. im Deutschen Bundestag im Jahr 2008 heißt es: "Für Analysen zur Einkommensverteilung und relativer Einkommensarmut ist dagegen der MZ nicht geeignet, da er die Erhebung von Einkommensinformationen nicht den Empfehlungen der 'Canberra-Group' folgt. Es wird lediglich das aktuelle Haushaltsnettoeinkommen in klassifizierter Form erfragt, wobei u.a. Einmalzahlungen wie z.B. Weihnachts- oder Urlaubsgeld nicht eingerechnet werden sollen. Auch der Mietwert selbstgenutzten Wohneigentums wird im MZ nicht erfasst oder simuliert. Die Einkommensmessung im MZ ist demnach nicht mit der detaillierten und die auf einen gesamten Jahreszeitraum bezogene Erfassung im EU-SILC und dem SOEP vergleichbar. Zudem ist eine exakte Bestimmung des Medianeinkommens durch die Erfassung klassifizierter Angaben nicht möglich, womit auch eine exakte Armutsrisikoschwelle bzw. Armutsrisikoquote nicht berechnet werden kann."

6. Der in der Tabelle mit * gekennzeichnete Schätzwert für die Armutsrisikogrenze im Jahr 2010 nach dem SOEP ist dem DIW Wochenbericht 43/12 "Einkommensentwicklung und Armutsrisiko", dort dem Beitrag von Markus M. Grabka, Jan Goebel und Jürgen Schupp "Höhepunkt der Einkommensungleichheit in Deutschland überschritten?" (S. 9), entnommen;
<http://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw01.c.410475.de/12-43-1.pdf>.

7. Bei gleichbleibender Entwicklung der Armutsrisikogrenze des SOEP dürfte diese im Jahr 2013 ca. bei 1070 Euro liegen.
Bei gleichbleibender Entwicklung der Armutsrisikogrenze der *Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS)*, alle fünf Jahre erhoben) dürfte diese im Jahr 2013 ca. bei 1120 Euro liegen.

Ronald Blaschke, 12.11.2012